

serablen Lage, die einem eigentlichen Notstand auf dem Gebiet der Kriminalstatistik gleichkäme, ist es uns unmöglich, jetzt noch einen weiteren Ausbau der Kriminalstatistik zu betreiben. Wir werden alle unsere Energien darauf setzen müssen, bereits laufende Kriminalstatistiken überhaupt weiterführen zu können.

Das ist leider ein weiterer Grund, weshalb der Bundesrat dieses Postulat nicht annehmen kann.

Abstimmung – Vote

Für Ueberweisung des Postulates	27 Stimmen
Dagegen	48 Stimmen

91.3165

Motion Vollmer Ersatzvorkehrungen zur Ablösung der Lex Friedrich Mesures destinées à remplacer la lex Friedrich

Wortlaut der Motion vom 10. Juni 1991

Der Bundesrat wird beauftragt, den eidgenössischen Räten einen Bericht und Anträge zu unterbreiten, damit im Hinblick auf die allfällige Verwirklichung eines EWR und/oder einer EG-Mitgliedschaft die mit der Lex Friedrich anvisierten boden- und wohnbaupolitischen Zielsetzungen durch nationale, Ausländer nicht diskriminierende Massnahmen erreicht werden können.

Texte de la motion du 10 juin 1991

Le Conseil fédéral est chargé de soumettre aux Chambres un rapport assorti de propositions afin que, dans la perspective d'une éventuelle réalisation d'un EEE et/ou d'une adhésion à la CE, les objectifs que visait la lex Friedrich dans le domaine de la politique foncière et de la politique de construction de logements puissent être atteints moyennant des mesures nationales, non discriminatoires à l'égard des étrangers.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bäumlin Ursula, Bodenmann, Bundi, Carobbio, Danuser, Eggenberger Georges, Euler, Fankhauser, Haering Binder, Hafner Ursula, Herczog, Hubacher, Jeanprêtre, Lanz, Ledergerber, Leemann, Leuenberger Ernst, Matthey, Meyer Theo, Pitteloud, Rechsteiner, Ruffy, Stappung, Ulrich, Züger (25)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Im Rahmen der Verhandlungen für die Schaffung eines EWR ist schon frühzeitig klar geworden, dass die heutigen Schutzvorkehrungen gegenüber ausländischem Grundstückserwerb höchstens noch während einer Uebergangszeit Bestand halten können. Nicht diskriminierende Massnahmen insbesondere gegenüber dem zunehmenden Zweitwohnungsbestand sind als Ersatz für die heutige «Lex Friedrich» vordringlich. Mit verbesserten allgemeinen Boden-, Wohnbau- und Raumplanungsmassnahmen könnten die vom Bundesrat und dem damaligen Gesetzgeber definierten, weiterhin gültigen Zielsetzungen zweifellos sogar wirksamer erreicht werden, als die heutigen, gegen Ausländer gerichteten Erwerbsverbote.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 9. Dezember 1991

Rapport écrit du Conseil fédéral du 9 décembre 1991

Der Beitritt der Schweiz zum EWR-Vertrag hätte die Freizügigkeit der Angehörigen der Vertragsstaaten zum Immobilienmarkt in unserem Land zur Folge. Für die Freigabe der gewerbsmässigen Immobiliengeschäfte und blossen Kapitalan-

lagen in Grundstücken gälte allerdings eine fünfjährige Uebergangsfrist. Ebenso könnten Erwerbsbeschränkungen bei den Ferienwohnungen sicher noch während dieser Frist beibehalten werden. Nach Ablauf der Uebergangsfrist könnten übermässige Immobilieninvestitionen allenfalls gestützt auf die Schutzklausel im Vertrag bekämpft werden. Die Wiedereinführung diskriminatorischer Massnahmen käme indessen nur als Ultima ratio in Betracht, weil die Vertragspartner berechtigt wären, Gegenmassnahmen zu ergreifen.

Unerwünschte Auswirkungen eines Wegfalls der Lex Friedrich müssten deshalb in erster Linie mit nicht diskriminatorischen raumplanerischen sowie eigentums- und wohnbaupolitischen Massnahmen aufgefangen werden. Die Dringlichkeit von Massnahmen hängt aber zunächst vom Gelingen des EWR-Vorhabens ab. Darum beantragt der Bundesrat, die vorliegende Motion in das unverbindlichere Postulat umzuwandeln, dem sie übrigens von ihrem Inhalt her näher steht.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Vollmer: Dieser Vorstoss ist gerade zwei Jahre alt, und man muss sich fragen, ob sich die Ausgangslage in der Zwischenzeit nicht so verändert hat, dass ein Vorstoss überflüssig geworden ist. Ich kann mit Ueberzeugung sagen: Dieser Vorstoss ist heute aktueller denn je. Kurzfristig ist zwar der Druck der Ablösung der Lex Friedrich durch die Ablehnung des EWR-Vertrages in der Schweiz nicht mehr vorhanden. Theoretisch können wir mit der Lex Friedrich weiterfahren. Wir sind durch das europäische Recht nicht gezwungen, die Lex Friedrich zu ersetzen.

Politisch ist die Ausgangslage völlig anders. Wir erinnern uns, dass uns der Bundesrat vor kurzem in seinem Bericht über die Konsequenzen des negativen Volksentscheides dargelegt hat, dass er in seiner Europapolitik drei Optionen weiterverfolgen wird: die eine Option, die im Moment im Vordergrund steht und wonach er bilateral verhandeln will; aber auch die zweite Option, mit der er nicht ausschliessen will, dass wir uns später doch noch dem EWR anschliessen; und die dritte Option, nach der auch die Möglichkeit einer Mitgliedschaft in der EG offen bleibt.

Für alle drei Optionen ist es gerade auch im bodenpolitischen Bereich äusserst wichtig, rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen. Es ist ein Akt politischer Klugheit, jetzt – unabhängig vom äusseren zeitlichen Druck, der durch eine Abstimmung über einen europäischen Vertrag entsteht – gerade in der Lex Friedrich Anpassungen vorzunehmen. Oder wollen wir etwa die unkomfortable Ausgangslage, wie wir sie vor dem 6. Dezember letzten Jahres gekannt haben, wiederholen, als wir feststellen mussten, dass wir so und so viele innenpolitische Pendenzen hatten? Es ist wichtig, dass wir heute die positive Schlussfolgerung daraus ziehen und rechtzeitig – im Interesse der Sache, aber auch im Interesse der Transparenz für die Stimmbürger – entsprechende Anpassungen vornehmen, d. h., diese heiklen Dinge unabhängig von einer Europaabstimmung bereinigen und regeln. Schutzvorkehrungen gegenüber ausländischem Grundstückserwerb gehören zentral zu den innenpolitischen Tendenzen, die in der weiteren Entwicklung zu Europa wichtig sind.

Da wir in allen drei Europaszenarien des Bundesrates davon ausgehen müssen, dass wir die heutige Lex Friedrich aufgeben müssen – wahrscheinlich wird auch im bilateralen Szenario dieser Druck auf uns zukommen –, drängen sich jetzt rechtzeitige Anpassungen auf. Es ist deshalb völlig unverständlich, wenn der Bundesrat in seiner schriftlichen Antwort die Dringlichkeit dieser Reformen einfach nur unter dem Aspekt der EWR-Abstimmung sehen will.

Neben diesen aktuellen sprechen aber auch sehr grundsätzliche Aspekte für die Ueberweisung dieses Vorstosses. Auch der Bundesrat hat mehrmals deutlich dargelegt – ich erinnere an seine Äusserungen im Zusammenhang mit dem sogenannten Anschlussprogramm Boden –, dass die Lex Friedrich ihre ursprünglichen Ziele längst nicht mehr erfüllt. Der Zweit-

wohnungsbestand – als Beispiel sei das herausgerissen – ist längst nicht mehr nur eine Folge des ausländischen Investitionsdruckes. Es sind ganz andere Mechanismen, die heute zu dieser Problematik führen.

Es braucht – und es gibt – heute auch in diesem Bereich bessere Instrumente als die diskriminierenden Instrumente, wie wir sie aus der Lex Friedrich kennen.

Warum der Bundesrat diesen Vorstoss nur in der Form des Postulates entgegennehmen will, ist eigentlich nicht ganz klar – jedenfalls kann er nicht mit kompetenzrechtlichen Argumenten fechten. Dennoch bin ich mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden, aber nicht in der Meinung, dass damit das Begehren unverbindlicher wird, sondern einzig und allein in der Meinung, dass der Bundesrat für die Umsetzung dieses Anliegens genügend Flexibilität erhält.

Ich bitte Sie, das Postulat in diesem Sinne zu überweisen.

Bundesrat Koller: Glücklicherweise haben wir keine Divergenz mehr. Der Motionär ist mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden. Wir werden auf diesem Gebiet auch handeln. Aber wir konnten die Motion nicht als solche entgegennehmen – das werden wir miteinander noch erleben, Herr Vollmer –, weil in diesem Saal total auseinandergehende Meinungen darüber bestehen, wie die Lex Friedrich aufgehoben werden soll. Ueber die Aufhebung sind sich vielleicht alle einig, was aber anstelle der Lex Friedrich treten soll, wird in diesem Saal – da muss ich kein Prophet sein, um das vorauszusehen – total kontrovers sein. Deshalb brauchen wir für dieses komplexe Problem einige Zeit.

Ich bin zurzeit daran, eine Expertenkommission einzusetzen, die die nötigen Vorarbeiten mit dem Ziel der Liberalisierung leisten, aber auch gewisse Fragen einer Ersatzgesetzgebung näher prüfen soll. Dabei bedarf dann auch die Stufe, ob Bundesgesetzgebung oder kantonale Gesetzgebung, noch eingehender Prüfung.

Das ist der Hintergrund, weshalb wir Ihre Motion nur als Postulat entgegennehmen.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

91.3226

Motion Haering Binder

Sachplan «Siedlung»

Plan sectoriel «Urbanisation»

Wortlaut der Motion vom 20. Juni 1991

Der Bundesrat wird beauftragt, im Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) die gesetzliche Grundlage für die Erarbeitung eines Sachplans «Siedlung» zu schaffen.

Texte de la motion du 20 juin 1991

Le Conseil fédéral est chargé de créer dans la loi fédérale sur l'aménagement du territoire (LAT) la base juridique permettant d'élaborer un plan sectoriel «Urbanisation».

Mitunterzeichner – Cosignataires: Ammann, Bäumlin Ursula, Bircher Silvio, Danuser, Eggenberg-Thun, Fankhauser, Hafner Ursula, Leuenberger Ernst, Neukomm, Reimann Fritz (10)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

In einem Sachplan «Siedlung» soll der Bund in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen festschreiben, wo und in welchem Umfang sich das Siedlungsgebiet der Schweiz entwickeln soll. Auszugehen ist dabei von einer Richtgrösse von rund 80 Prozent der heutigen Bauzone, was etwa 200 000 Hektaren entspricht.

Wie alle Pläne, ist dieser Sachplan «Siedlung» periodisch zu überarbeiten.

Durch diese Sachplanung wird die Siedlungsentwicklung Gegenstand eines interkantonalen Koordinationsprozesses. Dies zwingt Bund und Kantone, konkrete Wachstumsziele zu umschreiben und örtlich zu begründen, was namentlich eine bessere Koordination der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung erleichtert.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 6. November 1991

Rapport écrit du Conseil fédéral

du 6 novembre 1991

Mit der Motion wird der Bundesrat beauftragt, durch eine Revision des Raumplanungsgesetzes die gesetzlichen Grundlagen für die Erarbeitung eines Sachplans «Siedlung» zu schaffen. In diesem Sachplan soll der Bund in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen festschreiben, wo und in welchem Umfang sich das Siedlungsgebiet der Schweiz entwickeln soll, wobei als Richtgrösse 80 Prozent des heutigen Bauzonenumfanges zu gelten habe.

Die zweckmässige Nutzung des Bodens und die geordnete Besiedlung des Landes sind Hauptaufgaben der Raumplanung (Art. 22quater BV). Der Verfügbarkeit von Bauland, der Erhaltung ausreichender und geeigneter Landwirtschaftsflächen, dem Erfordernis des ökologischen Ausgleichs und der Berücksichtigung anderer Nutzungsbedürfnisse hat dieser Verfassungsauftrag Rechnung zu tragen (vgl. Art. 14 Abs. 2 RPG). Diese vielfältigen Nutzungsinteressen am Boden lassen sich oft nicht am gleichen Ort und vollumfänglich befriedigen; es entstehen regelmässig Nutzungskonflikte, die anhand der Ziele und Grundsätze des Raumplanungsgesetzes zu beurteilen sind. Eine hervorragende Stellung nimmt dabei die Trennung des Siedlungs- vom Nichtsiedlungsgebiet ein.

Es ist bekannt, dass in der Schweiz gesamthaft gesehen zu grosszügig Bauzonen ausgeschieden sind. Nach den Ergebnissen des Nationalen Forschungsprogramms «Boden» weisen die heute ausgeschiedenen Bauzonen ein Fassungsvermögen auf, das eine Zunahme der Wohnbevölkerung um die Hälfte aufnehmen könnte. Die Definition der Bauzone, die dem Wortlaut nach auf den künftigen Baulandbedarf abstellt (Art. 15 RPG), lässt denn auch glauben, Bauzonen seien ständig zu erweitern. Diesem Verständnis des Bauzonenbegriffs steht aber das Wissen um die Unvermehrbarkeit unseres Bodens gegenüber, das nach dosierter Siedlungsentwicklung ruft. Eine quantitative Begrenzung des Siedlungsraums, und damit das heutige Modell des Artikel 15 RPG, muss deshalb diskutiert werden.

Verschiedene neue Modelle zur Verringerung der Ausdehnungsdynamik der Bauzonen sind denkbar: Konzentration der Siedlungsentwicklung nach innen, Reduktion übergrosser Bauzonen, Festlegen eines Moratoriums in bezug auf weitere Einzonungen, Festlegung des Siedlungsgebietes und Aufteilung auf die Kantone, Baulandkontingentierung usw. All diese Denkansätze können möglicherweise Lösungen des aufgezeigten Konflikts bieten. Auch die Motion verlangt mit dem Sachplan «Siedlung» ein von Artikel 15 RPG abweichendes Modell. Neue Bauzonenmodelle stellen die Raumplanung insgesamt in einen geänderten Rahmen; sie müssen deshalb auf umfassenden Grundlagen beruhen. Den bisherigen Studien, Ueberlegungen und Vorschlägen fehlt aber ein umfassendes, in die gesamte Raumordnung eingebettetes Zielkonzept. Die Grundlagen zu dieser Gesamtschau müssen zuerst erarbeitet werden. Diese Grundlagen und die notwendigen Zielvorstellungen werden im Rahmen des Berichts über die «Grundzüge der Raumordnung» (vgl. Bericht über die Massnahmen zur Raumordnungspolitik: Realisierungsprogramm vom 27. November 1989, Punkt 1.02.1) erarbeitet und dem Parlament zur Beratung vorgelegt (Bearbeitungszeitraum: Bestandaufnahme 1989–1991, angestrebte Entwicklung 1991–1993). Vor dieser politischen Stellungnahme zur künftigen Raumordnungspolitik sind grundsätzliche Entscheide über neue Modelle verfrüht.

Der Bund soll in Zusammenarbeit mit den Kantonen – so verlangt die Motionärin in der Begründung – den Umfang und die Entwicklung des Siedlungsgebiets der Schweiz festlegen, wobei von einer Richtgrösse von rund 80 Prozent der heutigen

Motion Vollmer Ersatzvorkehrungen zur Ablösung der Lex Friedrich

Motion Vollmer Mesures destinées à remplacer la lex Friedrich

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	91.3165
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.06.1993 - 15:00
Date	
Data	
Seite	975-976
Page	
Pagina	
Ref. No	20 022 773

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.